



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-20001/0041-II/A/2/2017**

Wien, 2.5.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12427/J des Abgeordneten DI Gerhard Deimek und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Die Sozialversicherungsgesetze sehen keinen individualisierten Berufsschutz für bestimmte Berufsgruppen vor, sondern definieren Berufsschutz im Wesentlichen nach generell abstrakten Merkmalen, wobei hier nur zwischen ArbeiterInnen und Angestellten, bzw. LandwirtInnen und selbständig Erwerbstätigen differenziert wird.

Es geht also nicht darum, konkrete Berufsbilder unter Schutz zu stellen; vielmehr handelt sich hierbei entweder um Tätigkeiten, auf die ein Lehrverhältnis vorbereitet hat (erlernter Beruf), oder solche, bei denen durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben wurden, sodass dies einem erlernten Beruf gleichzuhalten ist (angelernte Berufe). Bei Tätigkeiten im Rahmen des Berufsbildes „ÖBB Betriebsdienst“, das im Übrigen sehr verschiedenartige Tätigkeiten umfasst, handelt es sich aber offenbar nicht um solche aus einem erlernten oder angelernten Beruf.

Der Berufsschutz für ArbeiterInnen setzt aber voraus, dass der/die Versicherte **überwiegend** in einem **erlernten oder angelernten** Beruf **tätig** war. Eine überwiegende Tätigkeit liegt bei diesem Personenkreis dann vor, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine solche Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Es

ist daher durchaus möglich, einen einmal (etwa im Rahmen des Lehrberufes MaschinenschlosserIn) erlangten Berufsschutz auch wieder zu verlieren, wenn die überwiegende Ausübung nicht gegeben ist. Fragen zu allfälligen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wären an das zuständige Ressort zu richten.

Die Entscheidung im Einzelfall über die Gewährung einer (im Falle von ArbeiterInnen) Invaliditätspension erfolgt durch die zuständige Pensionsversicherungsanstalt im Rahmen der Selbstverwaltung. Eine Überprüfung dieser Entscheidung ist im Rahmen der sukzessiven Kompetenz durch die unabhängige ordentliche Gerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichte) vorgesehen. Dem Sozialministerium kommt weder gegenüber der Pensionsversicherungsanstalt noch gegenüber den Gerichten Weisungskompetenz zu. Mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetz (SVÄG) 2016 und dem SVÄG 2017, die beide mit 1.1.2017 in Kraft getreten sind, wurden die Bereiche Prävention (early intervention), Rehabilitation (bereits bei drohender Invalidität, auch für nicht berufsgeschützte Personen, gleichzeitige Durchführung von medizinischen und beruflichen Maßnahmen) und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (Arbeitstraining und Berufsorientierung durch die Pensionsversicherung, auch für RehabilitationsgeldbezieherInnen) grundlegend neu geordnet. Durch diese Reformen im Bereich der Rehabilitation wurde jedoch weiter das Prinzip Rehabilitation vor Pension gestärkt – dies kommt allen Versicherten zu Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

